

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. **Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01706 im Abschnitt 1.7.1 EBM**
 - Durchführung einer Kontroll-AABR nach auffälligem Testergebnis der Erstuntersuchung mittels TEOAE oder AABR möglichst am selben Tag, **spätestens bis zur U2,**

2. **Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01706 im Abschnitt 1.7.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden Anmerkungen 1 bis 3.**

~~Die Untersuchung kann in begründeten Ausnahmefällen auch spätestens bis zur U3 durchgeführt werden.~~

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Entsprechend dem § 54 Absatz 3 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat sich der die U3, U4 bzw. U5 durchführende Arzt zu vergewissern, dass das Neugeborenen-Hörscreening dokumentiert wurde. Ist die Durchführung der Untersuchung nicht dokumentiert, so hat er die Untersuchung zu veranlassen sowie Durchführung und Ergebnis zu dokumentieren.

Mit dem vorliegenden Beschluss entfallen bei der Gebührenordnungsposition 01706 (Kontroll-AABR) durch die Änderung des ersten Spiegelstriches im obligaten Leistungsinhalt und die Streichung der ersten Anmerkung die zeitlichen Beschränkungen für die Durchführung einer Kontroll-AABR.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.